

nach § 16 SGB II ermöglicht und unterstützt werden. Eine Verletzung der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft wird nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. c und d, Nr. 2 SGB II mit einer Absenkung der Regelleistungen sanktioniert. Diese Regelung ist § 37 S. 1 SGB I gegenüber § 66 SGB I vorrangig.

Wie auch im Rahmen der Sozialhilfeleistungen stellt sich die Frage, wie der Leistungsträger darauf zu reagieren hat, dass der Hilfebedarf des Berechtigten durch eine Versagung oder Entziehung von Sozialleistungen nach § 66 SGB I eingetreten ist. Hilfebedürftige sind nach § 2 Abs. 1. S.1, Abs. 2 S. 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen. Dies wird in § 3 Abs. 3 SGB II nochmals aufgegriffen und die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Die Nachholung der Mitwirkung ist eine solche Möglichkeit, auf die der Hilfesuchende verwiesen werden kann. Wie auch im Sozialhilferecht könnte dies als Möglichkeit der Selbsthilfe angesehen werden, die dem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach § 1 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB II entgegensteht. Die Nachholung der Mitwirkung bedeutet aber im Regelfall nicht Selbsthilfe, die zur sofortigen Deckung des Lebensunterhalts führen würde. Ebenso würde der Verweis des Hilfesuchenden auf die Selbsthilfe durch Mitwirkung im Widerspruch stehen zur vorgesehenen Kürzung der Leistungen nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II, wenn die Bedürftigkeit absichtlich herbeigeführt wurde oder sich der Hilfesuchende fortgesetzt unwirtschaftlich verhält.

XII. Zusammenfassung

Neben den allgemein gültigen Vorschriften der SGB I und IX enthalten die Leistungsgesetze weitere Vorschriften, die Mitwirkungspflichten zur Entlastung der Leistungsempfänger enthalten. Diese begründen entweder eigenständige Mitwirkungspflichten, greifen Grundsätze der SGB I und IX auf oder modifizieren die im SGB I vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Mitwirkungspflichten des SGB I und die einzelgesetzlichen Regelungen stehen unter der Einschränkung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zieht zumeist eine Verweigerung der an sich zustehenden Sozialleistung nach sich, wobei die Leistungsvoraussetzungen aber unberührt bleiben. Der Verweigerung der Leistung hat bei fast allen Mitwirkungspflichten eine Aufforderung zur Mitwirkung, verbunden mit einer Androhung der Rechtsfolgen voraus zu gehen. Der Umfang der Leistungsverweigerung richtet sich danach, inwieweit Sozialleistungen bei Erbringung der geforderten Mitwirkung vermieden worden wären. Ungeklärt ist, ob die Verletzung der Mitwirkungspflicht schuldhaft erfolgen muss, damit Leistungen verweigert werden können.